

B u c h r e z e n s i o n

Peter Unruh, Religionsverfassungsrecht, 3. Aufl., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2015, 385 S., € 28,-.

Wer im Schwerpunktstudium das Fach Staatskirchenrecht belegt, ist auf ein Lehrbuch angewiesen, das ihm knapp und klar den wesentlichen Stoff vermittelt, die geschichtlichen und philosophischen Grundlagen des Staatskirchenrechts in der gebotenen Kürze näherbringt und zugleich aktuelle prüfungsrelevante Entscheidungen vorstellt. All diese Anforderungen erfüllt das Lehrbuch zum Religionsverfassungsrecht von *Peter Unruh*.

Unruh baut sein Lehrbuch so auf, wie man es zum Verständnis des Rechtsgebiets braucht: Zunächst schildert er auf 25 Seiten Grundlagen, wozu er den Begriff des „Religionsverfassungsrechts“ gegenüber dem des „Staatskirchenrechts“ verteidigt, die Geschichte des Staat-Religion-Verhältnisses beschreibt und einen Überblick über seine Rechtsquellen gibt. Die nächsten 100 Seiten verwendet *Unruh*, um die religionsverfassungsrechtlichen Grundentscheidungen darzulegen, nämlich die Religionsfreiheit, das Verbot der Staatskirche und das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften. In den letzten vier Abschnitten, die zusammen etwa die Hälfte des Buchumfangs ausmachen, geht *Unruh* auf die zahlreichen Detailfragen des Religionsverfassungsrechts ein, etwa auf Organisationsformen, Religionsunterricht oder den Sonntagsschutz.

Was macht *Unruhs* Lehrbuch so lesenswert? Es sind seine Sprache, seine Didaktik und die Transparenz seiner Argumentation. Die Sprache ist wohlthuend knapp und klar: Sie baut keine verschachtelten Satzperioden, wie es althergebrachte Staatskirchenrechts-Lehrbücher tun, sondern bringt pro Satz nur einen Hauptgedanken. Zugleich bleibt sie stets sachlich-nüchtern – was im Staatskirchenrecht keine Selbstverständlichkeit ist – und entlarvt blumige Ausdrücke als leere Worthülsen. So bezeichnet *Unruh* einen Grund, weshalb der Schutzbereich der Religionsfreiheit eng auszulegen sein sollte – da sonst „etwas versprochen wird, was im Ergebnis an definitivem Grundrechtsschutz gar nicht eingelöst werden kann“¹ – treffend als „Unredlichkeitsargument“, welches „allenfalls eine psychologische, jedenfalls aber keine dogmatische Grundlage aufweisen kann“ (Rn. 87).

Die didaktische Konzeption des Lehrbuchs macht es dem Studenten leicht: Wichtige Begriffe sind fett gedruckt; Wiederholungs- und Vertiefungsfragen ermöglichen das Repetieren und den schnellen (Wieder-)Einstieg in die Materie. Zentrale Urteile werden als Fälle dargeboten und gelöst, z.B. zur Kopftuch-, Schächt- oder Sportunterrichtsthematik; dabei spart *Unruh* auch über das Fach hinausgehende Probleme nicht aus, etwa die des Gesetzesvorbehalts bei staatlichen Warnungen vor Sekten (Rn. 118) oder der Grundrechtsbindung von Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus (Rn. 76).

Schließlich ist *Unruhs* „Religionsverfassungsrecht“ wegen der Transparenz seiner Argumentation lesenswert: Wo

andere Lehrbücher nur die eigene (im schlimmsten Fall Minderheits-)Ansicht darlegen und Argumente anderer Meinungen allenfalls mit Schlagworten niederstrecken, geht *Unruh* gegnerischen Argumenten näher auf den Grund und analysiert ihre Argumentationsmuster, etwa bei der Streitfrage der engen oder weiten Schutzbereichsauslegung des Art. 4 GG (Rn. 85-87), der Definitionskompetenz über den Begriff der „Religion“ (Rn. 94-103) oder der Einschränkung der Religionsfreiheit (Rn. 120-130). Nicht zuletzt die Tatsache, dass er seine Argumente nach dem Kanon der Auslegungsmethoden als Wortlaut-, Systematik-, Geschichts- oder teleologische Argumente bezeichnet, macht es dem Leser leicht, sich die Streitstände einzuprägen und in der Klausur abzurufen.

Unruhs „Religionsverfassungsrecht“ ist daher für den um Orientierung ringenden, einen klaren Gedankengang schätzenden Studenten uneingeschränkt lesenswert.

Ref. iur. Holger Stellhorn, Münster

¹ *Schoch*, FS Hollerbach, S. 150 (156).